

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

weniger bekommen als voriges Jahr. Diese bekämen 75 Prozent der Dezemberaushilfe und dasselbe Ausmaß muß auch für die Kriegsofoper gelten. Auf das Verlangen wegen Einbeziehung der Volkrentner, Blinden und Hilflosen wurde erwidert, daß diese im Verhältnis zu den anderen besser stehen und übervalorisiert seien. Die vom Zentralverband angeführten Argumente hatten schließlich den Erfolg, daß die Regierungsmänner neue Berechnungen anstellten und neue Ziffern brachten, und zwar folgende:

Für 35—45%ige Invalide	S 10.—
Für 45—55%ige Invalide	S 13.—
Für 55—65%ige Invalide	S 16.—
Für 65—75%ige Invalide	S 19.—
Für über 75%ige Invalide	S 19.—

Die Hinterbliebenenansätze sollen unverändert bleiben. Trotz der unterschiedenen Forderung, auch die Hinterbliebenenansätze zu erhöhen, gelang es nicht, die Vertreter der Regierung zu bewegen, höhere Sätze zu bewilligen.

Die Trafikenverordnung.

Als uns im Jahre 1923 die Aufhebung der Ründigungsverordnung durch die Minister Schmitz und Rieneböck überraschte, war klar zum Ausdruck gebracht worden, daß sich die Regierung mit dem Erbe Hanusch nicht abfinden will.

Die Kriegsofoper fühlten, daß eine neue Aera, bar jedes sozialen Empfindens, anbrechen wird.

Selbst die schlimmsten Erwartungen wurden von den Tatsachen übertroffen.

Ein planmäßiger Raubzug gegen die sozialpolitischen Einrichtungen ließ die Invaliden und Hinterbliebenen nicht mehr zur Ruhe kommen.

Trotz der schwierigen Verhältnisse, die sich immer unüberwindlicher gestalteten, ließ der Zentralverband von seiner Forderung auf Wiedereinführung der Trafikkündigungsverordnung nicht ab.

Einige Male war man schon überzeugt, die Verordnung wieder zu erhalten, als ein Regierungs- oder Ministerwechsel wieder einen Strich durch die Rechnung machte.

Nach langem Kampfe erschien endlich ein neuer Entwurf der Trafikenverordnung, der aber als ungeheuerlich bezeichnet und abgelehnt werden muß.

Die beiden kompetenten Ministerien zeigen ihre Invalidenfreundlichkeit im vollen Glanze.

Dieser Entwurf sollte zwei Richtungen entsprechen: 1. Der Öffentlichkeit gegenüber den Schein einer Invalidenfreundlichkeit zu erwecken, 2. den Trafikanten einen Liebesdienst zu erweisen, sie in ihrer Position zu stärken und einen neuen Beweis dafür zu erbringen, daß die Regierung mit dem „revolutionären Schutt“ aufräumt.

Geradezu empörend wirkte es, als die Verordnung aufgehoben wurde, womit jede Möglichkeit schwand, gesicherte Existenzen zu gründen, während gut situierte große Geschäftsleute sich ob der Sicherheit ihrer Trafik ins Fäustchen lachten.

Mehr empörend wirkt es, daß die Ministerien jetzt dem Wunsche der Kriegsofoper „nachkommen“, die Möglichkeiten, Invaliden Trafiken zu geben, geradezu unmöglich machen und das Mitbestimmungsrecht ausschalten.

Der Zentralverband hat gefordert, daß die im Jahre 1923 außer Kraft gesetzte Trafikkündigungsverordnung wieder im vollen Umfange erscheine.

Herr Kollmann, der Zollerhöher und Gewerbetreiber, hat die Forderungen scheinbar mißverstanden?

Die Invaliden sollen nach der neuen Verordnung nicht nur keine Trafiken kündigen können, sondern auch

da der Finanzminister einen höheren Betrag nicht auswerfe.

Die Sätze der Notstandsausihilfe sind zweifellos unzulänglich, immerhin besser als nichts. Auch diese Notstandsausihilfe ist nur dem Zentralverband zu verdanken, welcher durch die Entsendung seiner Vertreter nach Genf eben der Regierung das Versprechen abgerungen hat, daß, sobald die Bundesangestellten etwas erhalten, auch den Kriegsbeschädigten etwas gegeben werden muß.

Die Notstandsausihilfe wird noch vor Ostern allen jenen zugestellt werden, welche im März einen Rentenbezug hatten.

Selbstverständlich erklärten unsere Vertreter, daß diese Notstandsausihilfe ebenso wenig als die erste mit der neunten Novelle zu verquicken sei und der Zentralverband nach wie vor darauf bestehe, daß die neunte Novelle ehestens Gesetz werde, denn nicht mit einzelnen Notstandsausihilfen, sondern nur durch eine gründliche Novellierung des Invaliden-Entschädigungsgesetzes können Not und Elend gelindert werden.

die Trafiken, die durch Tod des Inhabers oder infolge Geschäftsverkaufes frei werden, nicht mehr besetzen können.

Das Ministerium ist vielmehr besorgt, den Alttrafikanten, beziehungsweise deren Nachkommen oder Angehörigen die Trafik zu sichern. Es erklärt, daß bei freierwerbenden Trafiken nicht mehr die Invaliden und Hinterbliebenen, sondern die Angehörigen der Alttrafikanten als „bevorzugte“ Bewerber zu gelten haben. Wenn z. B. ein steinreicher Großkaufmann durch Tod abgeht, bekommt die nun freigewordene Trafik nicht ein Invalider mit seiner „horrenden“ Rente, sondern der „arme“ Sohn des „armen“ Verstorbenen.

Durch diese Aenderung wäre also die Besetzung von freierwerbenden Trafiken durch Kriegsofoper unmöglich gemacht.

Die Ministerien wollen also den Kriegsofoper nicht entgegenkommen, sondern ihnen ihre letzten Hoffnungen noch rauben. Kein Mensch hätte einen derartigen Entwurf erwartet.

Und nun zur Ründigungsmöglichkeit.

Die Verordnung sagt, daß innerhalb kurzer Zeit die Ründigungsanträge zu stellen sind und daß die Ründigungsmöglichkeit bis Ende 1926 besteht.

Um auch die Ründigungen unmöglich zu machen, setzt man nicht mehr den früher bestandenen Ründigungsausschuß, sondern einen „Beirat“ ein, welcher nur gehört werden braucht. Er hat also keine bestimmende Rolle, sondern nur ein Scheindasein. Der Beirat würde eine Ründigung vielleicht beschließen, die Finanzbehörde ist aber an den Beschluß nicht gebunden und könnte den Beschluß umstoßen, die Ründigung also nicht durchführen, da sie den Ausschuß nur anhören muß.

Ist schon die Einsetzung eines Beirates an Stelle des Ausschusses eine Sache, die unannehmbar ist, so ist die Zusammensetzung dieses Beirates von vorneherein abzulehnen.

Der Beirat würde bestehen aus vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Er wäre nicht nur rechtlos und zwecklos, sondern auch unmöglich gemacht, gedeihliche Arbeit zu verrichten, da ein Vertreter des Zentralverbandes, ein Vertreter des Reichsbundes und zwei Trafikantentreter sowohl im Ründigungs- als auch im Besetzungsverfahren angehört und der Finanzvertreter das entscheidende Wort zugunsten des Trafikanten sprechen würden.

Jeder Kenner der Verhältnisse ist sich sofort klar, daß dieser Beirat nur ein Scheindasein hätte, daß die Mini-